

# Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

**GESCHÄFTSSTELLE**

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES  
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALES  
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24

kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das  
Bundesministerium für Soziales  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 19. März 2007

**Betr.: Entwurf des Sozialrechtsänderungsgesetzes 2007,  
Stellungnahme**

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich die Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum o.a. Gesetzesentwurf Stellung wie folgt.

## **1) ALLGEMEINES**

Der Österreichische Seniorenrat begrüßt grundsätzlich sowohl die versicherungs- und beitragsrechtlichen, als auch die leistungsrechtlichen Vorhaben des Gesetzesentwurfes. Zu einigen Gesetzesvorschlägen wird im Folgenden detailliert Stellung genommen werden.

Aus den im Leistungsrecht vorgesehenen Regelungen lässt sich als Grundtendenz u.a. entnehmen, dass auch vorzeitige Alterspensionen (Sonderregel für Langzeitversicherte, Korridor pensionen) ohne, oder doch mit geringerem Abschlag, bei Pensionsbeginn in der Regel das weggefallene Erwerbseinkommen ersetzen sollen und der erreichte Lebensstandard nicht empfindlich eingeschränkt werden muss. Dem steht allerdings gegenüber, dass nach den unverändert bleibenden Vorschriften über die Pensionsanpassung neu zuerkannte Pensionen ständig an Wert verlieren. Das ergibt sich einerseits aus dem Aufschub der Pensionsanpassung bei Pensionsbeginn um ein Kalenderjahr, andererseits durch die Heranziehung des Verbraucherpreisindex, der nachgewiesenermaßen für Pensionistenhaushalte nicht signifikant ist, für die Pensionsaufwertung.

## 2) ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN

### Zu Artikel 1 Z 3 (§ 77 Absatz 9 ASVG)

Es ist selbstverständlich positiv, dass in schweren Pflegefällen der Dienstgeberanteil für die (freiwillige) Versicherung der pflegenden Person vom Bund übernommen wird. Da im Regierungsprogramm eine zeitliche Befristung vorgesehen ist, hält der Österreichische Seniorenrat die dafür vorgesehenen 48 Kalendermonate für bedenklich. Dies aus mehreren Gründen. Es sind uns Fälle bekannt, in denen die Pflege eines in Stufe 4 (oder höher) pflegegeldbeziehenden nahen Angehörigen deutlich länger als 48 Kalendermonate andauert hat. Wird in einem solchen Fall die pflegende Person ihren Beitragsanteil wieder voll zu zahlen haben? Diese Fälle werden noch problematischer, wenn innerhalb der 48 Kalendermonate Pflegegeldanspruch der Stufe IV auf Stufe V oder höher steigt. Diese Fälle werden nicht häufig sein, aber wenn sie – was mit Sicherheit zu erwarten ist – eintreten, werden sie in der Öffentlichkeit auf kein Verständnis stoßen.

### Zu Artikel 1 Z 16 (§ 631 ASVG)

Zum Absatz 3 des neu angefügten Paragraphen ist anzumerken, dass trotz der sicherlich seltenen Fälle, in denen § 607 Abs.7 in der neuen Fassung tatsächlich rückwirkend zum Tragen kommen wird, doch mit einem nicht unerheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand gerechnet werden muss. Da eine Neufeststellung nur auf Antrag erfolgen kann, wird der Österreichische Seniorenrat bzw. die ihm angehörenden Seniorenorganisationen jedenfalls alle theoretisch in Frage kommenden Pensionsbezieher auf die Möglichkeit einer Überprüfung hinweisen und zur Antragstellung auffordern. Übrigens ist die Formulierung der in Rede stehenden Vorschrift ungenau. Es handelt sich wohl um Alterspensionen (Knappschaftsalterspensionen) mit einem Stichtag nach dem 31.12.2003 und vor dem 01.07.2007, nicht aber um den Zeitpunkt der Zuerkennung einer solchen Pension.

Vorstehende auf das ASVG bezogenen Ausführungen gelten auch für die entsprechenden Vorschriften der weiteren vom Entwurf erfassten Bundesgesetze.

Wunschgemäß ergeht in elektronisch Form eine Gleichschrift der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at).

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol  
(Präsident)

BM a.D. Karl Blecha  
(Präsident)